



SOKA RUN e. V. Birgit Kramer, Rhönstraße 3, 63071 Offenbach

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umwelt- und Agrarausschuss

Herrn Hauke Göttsch

Postfach 7221

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1687

Offenbach | 02.09.2012

Stellungnahme zum FDP-Gesetzentwurf zum Halten und Führen von Hunden Ihre Anfrage vom 19.08.2013

Sehr geehrter Herr Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der FDP Fraktion zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren.

Wir vom SOKA RUN e.V. begrüßen den Schritt einer Novellierung sehr und möchten gerne unsere Unterstützung für dieses Vorhaben signalisieren.

SOKA RUN e.V. verfolgt seit einigen Jahren genau dieses Ziel: Die Abschaffung der Rassenliste zugunsten eines Hundegesetzes, das alle Halter gleichermaßen in die Pflicht nimmt und ihnen ebenso gleiche Rechte zuspricht.

Unser Appell für ein zeitgemäßes Hundegesetz beinhaltet zum einen die Idee, durch eine obligatorische Haltersachkunde für alle, die wissenschaftlichen Standards entspricht, den tierschutzgerechten Umgang mit dem Hund zu fördern. Zu anderen sollen aufgrund dieser fundierten Kenntnisse über den eigenen Hund Gefahrensituationen frühzeitiger erkannt und zukünftig Beißvorfälle vermieden werden.

Der Verein setzt sich aus Hundehaltern zusammen, die überwiegend Besitzer von gelisteten Hunderassen sind und bereits jahrelang unter den teilweise massiven bürokratischen Hürden, die an die Rassenliste geknüpft sind, leiden. Darüber hinaus spüren wir fast tägliche eine gesellschaftliche Anfeindung und Ablehnung, die in keiner Weise gerechtfertigt ist, da wir verantwortungsbewusste Menschen sind, die sich ausdrücklich von jenen Personengruppen distanzieren, die ihre Hunde als Identitätsmarker missbrauchen und damit fahrlässig oder bewusst die öffentliche Sicherheit gefährden.

Wir formulieren unser Vereinsanliegen hauptsächlich durch Demonstrationsveranstaltungen, die in verschiedenen Bundesländern – gemäß der unterschiedlichen Hundegesetze – stattfinden. Dabei werden wir zunehmend von Haltern nicht gelisteter Hunderassen sowie von anderen Tierschutzorganisationen unterstützt.

Im Folgenden haben wir Ihren Entwurf auf eben jene „Alltagstauglichkeit“ aus Haltersicht überprüft und möchten gerne einige Anmerkungen dazu einbringen:

Positiv stehen wir der Einführung einer Kennzeichnungspflicht durch einen Transponder und der obligatorischen Haftpflichtversicherung gegenüber. Diese Forderungen sind äußerst sinnvoll und decken sich mit unseren Vereinszielen. Eventuell sollte die Formulierung bezüglich der Haftpflichtversicherung so übernommen werden, wie sie sich bereits im aktuellen Gesetz befindet: „abzuschließen und aufrechtzuerhalten“.



Auch äußerst positiv zu bewerten ist die allgemeine Sachkundeprüfung für alle! Besonders hervorzuheben ist dabei die Verpflichtung, sich bereits vor der Anschaffung eines Hundes auf die zukünftigen Aufgaben als Hundehalter vorzubereiten. Wir erachten es für sinnvoll, einen Vorbereitungskurs als Voraussetzung für die Prüfungszulassung einzuführen. Auch scheint es zweckmäßig, im Gesetz selbst festzuhalten, welche Lerninhalte verbindlich sind.

Zudem sollte genau geregelt werden, wer Sachverständiger werden darf. Sachverständige sollten einheitlich ausgebildet werden und spezielle Kurse hierfür absolvieren müssen. Der Begriff „Hundetrainer“ ist ungeschützt, daher reicht allein die Berufsbezeichnung „Hundetrainer“ nicht als Kriterium aus, Sachverständiger zu werden, hier muss sichergestellt werden, dass die nötige Kompetenz auch wirklich vorhanden ist!

Erfreulich ist außerdem, dass die Möglichkeit eingeräumt wird entsprechende Bescheinigungen - wie beispielsweise den Sachkundenachweis - aus anderen Ländern anzuerkennen.

Ob eine Art „Familiensachkunde“ sinnvoll ist, bleibt abzuwägen. Die Idee der Sachkundigkeit beruht darauf, dass der Halter einen Nachweis darüber erbringt, dass er seinen Hund sowohl artgerecht halten als auch sicher und zuverlässig im öffentlichen Raum führen kann. Es ist daher fast widersprüchlich, dass sich diese Verpflichtung nur auf den Halter, nicht aber auf den Hundeführer bezieht, der innerhalb einer Familie durchaus aus verschiedenen Personen bestehen kann. Sachkundig und sicher im Umgang mit dem Hund sollten all diejenigen sein, die sich mit dem Hund in der Öffentlichkeit bewegen, um den Aspekt der Prävention zu gewährleisten. Daher spricht nichts gegen eine individualisierte Prüfung für jeden Beteiligten; zumal der Begriff „Familie“ bzw. „Familienangehöriger“ zunächst klarer definiert sein müsste.

Außerdem wäre zu überlegen, ob die praktische Prüfung nur für den jeweiligen Hund gelten soll oder bei Mehrhundehaltung entsprechend mehrfach abgelegt werden muss.

Ein oftmals problematischer Fall ist das Führen eines Hundes durch ein Kind. Dieser wird im vorliegenden Entwurf in keiner Hinsicht berücksichtigt, ist aber in der Realität kein seltenes und leider auch nicht ganz unriskantes Vorkommen. Wünschenswert wäre, dass das neue Gesetz hierfür ausdrücklich einen Paragraphen vorsieht, der das Führen eines Hundes grundsätzlich erst für Personen ab (mindestens) 14 Jahren gestattet.

Fraglich ist der Umstand, einem Hundehalter, der bereits zwei Jahre lang ununterbrochen einen Hund hielt, „automatisch“ eine Sachkundigkeit zu unterstellen. Dies impliziert, dass Beißvorfälle, die aus Haltungsfehlern und mangelnden Kenntnissen über den Hund resultieren, nur in den ersten beiden Haltungsjahren vorkommen, da danach die Sachkunde plötzlich pauschal angenommen wird. Die Erfahrung zeigt, dass selbst langjährige Hundehalter oftmals Wissensdefizite im Umgang mit ihrem Hund aufweisen oder unter Hundehaltern oftmals falsche und äußerst differente Annahmen zu Erziehungsmethoden kursieren, welche aber mit der Pflicht zu einer einheitlichen und verbindlichen Prüfung behoben werden könnten.

Darüber hinaus regen wir an, die Möglichkeiten einer Schutzhundausbildung für Privatpersonen im Zuge eines neuen Hundegesetzes grundsätzlich zu überdenken und ggf. zukünftig mehr einzuschränken, um Missbrauch und fehlerhafte Ausbildung, die letztlich gefährbringend wirken können, zu verhindern. Hierunter fällt auch die Überlegung, ob nicht bestimmte Erziehungsmaßnahmen oder Erziehungshilfsmittel wie beispielsweise „Stachelhalsbänder“ prinzipiell verboten werden sollten.

Wir begrüßen die Anerkennung des Wesenstests als Möglichkeit zur Maulkorb Befreiung. Außerdem halten wir es für artgerecht, auch einen gefährlichen Hund vorübergehend von der Leinenpflicht zu befreien, wenn er sich in einem ausgewiesenen Hundeauslaufgebiet befindet.



Äußerst kritisch sehen wir allerdings das Fortführen der gesetzlichen Verpflichtung zum Tragen eines hellblauen Halsbandes für gefährliche Hunde nach §15 Absatz 4: Uns ist weder die Sinnhaftigkeit einer solchen äußerlichen Kennzeichnung schlüssig noch ist nachvollziehbar, inwiefern ein farbiges Halsband zur Gefahrenabwehr beiträgt.

Einen gefährlichen Hund dadurch zu brandmarken, dass ihn jeder auf Anblick als potenziell gefahrdrohend erkennt, kann nicht im Sinne eines Gesetzes sein, das eigentlich ein sicheres und friedliches Zusammenleben zum Ziel hat.

Es muss möglich sein, alleine durch adäquate Gesetzgebung für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen, und nicht etwa durch eine sichtbare Diskriminierung, bei der jedem Einzelnen selbst überlassen bleibt, ob er den entgegenkommenden Hund mit blauem Halsband als gefährlich interpretieren möchte oder nicht. Dies führt lediglich zu Verunsicherung in der Bevölkerung und schürt den Hass gegen Hunde, der ohnehin zunehmend in dieser Gesellschaft zu beobachten ist.

Aufgabe eines sinnvollen Hundegesetzes ist es, hinreichende Maßnahmen zu schaffen, die ausschließlich dem Hundehalter die Hauptverantwortung für seinen Hund, dessen Haltung, Erziehung und Pflege auferlegen – und zwar bestenfalls so, dass gar keine negativen Vorkommnisse entstehen. Eine Art „Warnsignal“ in Form eines blauen Halsbandes ist somit völlig überflüssig. Der aktuelle Gesetzesentwurf bietet zahlreiche sinnvolle Vorkehrungen, um Beißvorfälle zu vermeiden, und liefert weiterführende Verpflichtungen bei auffällig gewordenen Hunden, die der Halter als alleinverantwortlicher Adressat zu tragen hat.

Hierzu gehört allerdings auch der Umstand, dass geforderte Auflagen von behördlicher Seite umfassend kontrolliert werden müssen.

Wie möchten darauf hinweisen, dass sich der steigende Trend unter Hundehaltern durchsetzt, ihrem Hund eine „gelbe Schleife“ anzulegen, um damit zu signalisieren, dass dieser beispielsweise etwas Abstand zu anderen Hunden benötigt. Dies ist eine freiwillige Form von spezifisch geforderter Rücksichtnahme, die sich durchaus bewährt und vor allem nicht auf erzwungener Etikettierung beruht. Vielleicht wäre es möglich, diese Praxis durch gezieltes politisches Engagement in der Bevölkerung bzw. unter den Hundehaltern populärer zu machen, denn letztlich führt auch gegenseitiger Respekt, der leider nicht immer selbstverständlich ist, zu mehr Sicherheit und weniger Vorfällen.

Ebenso stehen wir der Grundrechtseinschränkung bezüglich der Unverletzlichkeit der Wohnung sehr skeptisch gegenüber. Auch der Halter eines „gefährlichen Hundes“ ist nicht per se kriminell, was eine derartige Befugnis rechtfertigen würde. Das viel diskutierte Gebot der Verhältnismäßigkeit ist hier weit überschritten. Sollte dieser Paragraph dennoch im neuen Gesetz beibehalten werden, so wäre es äußerst begrüßenswert, wenn diese Berechtigung von Seiten der Behörden auch dann konsequent genutzt würde, wenn es sich beispielsweise um das Bekanntwerden eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz handelt und der Hund aus der Wohnung „gerettet“ werden müsste.

Zudem wäre es vorteilhaft im Sinne der Gefahrenprävention und des Tierschutzgedankens, auch einem Halter eines nicht-gefährlichen Hundes, der nicht der Zuverlässigkeitsprüfung aus §12 entspricht, die Hundehaltung zu untersagen. Vermutlich ist dies aber aus juristischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar.

Wir halten es für ungeeignet, dem Halter eines gefährlichen Hundes die Möglichkeit einzuräumen, diesen an eine Privatperson zu übertragen. Auch wenn der neue Besitzer über die Tatsache der Gefährlichkeit des Hundes und dessen damit verbundene Auflagen unterrichtet werden muss, ist damit noch nicht gewährleistet, dass jener auch tatsächlich die notwendige Fachkundigkeit zum Umgang mit diesem Hund besitzt. Zweckmäßiger wäre es, die Weitergabe eines gefährlichen Hundes über einen eingetragenen Tierschutzverein zu koordinieren.



Offen bleibt, was mit dem „gefährlichen Hund“ geschieht, wenn ein Erlaubnis Antrag zwar gestellt, aber von der Behörde abgelehnt wurde.

Ähnliches gilt für die Frage, wie oft Sachkundeprüfung bzw. Wesenstest wiederholt werden dürfen und welche Konsequenzen ein negativer Wesenstest für den Hund hat.

Des Weiteren ein Hinweis zu § 8 Gefährliche Hunde:“(1) 3. Ein Hund der einen Menschen in gefährlicher Art und Weise angesprungen hat - oder ein anderes Verhalten gezeigt hat das Menschen ängstigt.“

Wir halten die Formulierung wie sie vorgesehen ist für bedenklich. Ein Mensch mit Hundephobie kann allein durch die Tatsache verängstigt werden, dass ein Hund normal an ihm vorbeiläuft. Dieser Paragraph würde rechtfertigen, den Hund deshalb als gefährlich einzustufen, wir bitten dies zu bedenken.

Wir möchten außerdem darauf aufmerksam machen, dass sich mit dem Wegfall der Rassenliste auch Änderungen im Kommunalabgabengesetz ergeben müssen hinsichtlich der Möglichkeit einer erhöhten Steuer für bestimmte Hunderassen, die derzeit in einigen Gemeinden Anwendung findet!

Zusammenfassend können wir die Grundgedanken des vorliegenden Entwurfs bereits loben und teilen, und hoffen, noch einige konstruktive Anregungen geboten zu haben.

Für weitere Fragen diesbezüglich stehen wir gerne zur Verfügung.

Über eine Rückmeldung und eine eventuelle Zusammenarbeit würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kramer
1.Vorsitzende